

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

40 (5.6.1923)

Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 40

Karlsruhe, den 5. Juni

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 267. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 239, Amtsblatt 35/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 1. Mai 1923 an folgende erhöhte Sätze:

unter Ia Stufe I	10 000 M,	Ib Stufe I	13 500 M,	IIa Stufe I	5 000 M,	IIb Stufe I	10 500 M,
" II	12 500 M,	" II	17 000 M,	" II	6 500 M,	" II	13 000 M,
" III	15 000 M,	" III	20 500 M,	" III	7 500 M,	" III	15 500 M,
" IV	17 500 M,	" IV	23 500 M,	" IV	9 000 M,	" IV	18 000 M,
" V	20 000 M,	" V	27 000 M,	" V	10 000 M,	" V	20 500 M.

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 75 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 268. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentchädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923 und Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 13 616 vom 26. Mai 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 26. April 1923 — I B 10 792 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Entschädigungen für verletzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.V.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	9 400 M,	Stufe I	8 000 M,
" II	11 700 "	" II	10 000 "
" III	14 000 "	" III	12 000 "
" IV	16 400 "	" IV	14 000 "
" V	18 800 "	" V	16 000 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	5 200 M,	Stufe I	3 900 M,
" II	6 500 "	" II	4 800 "
" III	7 800 "	" III	5 800 "
" IV	9 100 "	" IV	6 800 "
" V	10 400 "	" V	7 800 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge (unter Aufrundung auf volle 100 M), und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	2 600 M,	Stufe I	2 000 M,
" II	3 300 "	" II	2 400 "
" III	3 900 "	" III	2 900 "
" IV	4 600 "	" IV	3 400 "
" V	5 200 "	" V	3 900 "

Keine Beilage.

Zu Ziffer 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (RWB. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 1500 M,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 3800 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 1500 M.

Zu Ziffer 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	9 400	5 200	3900
" II	11 700	6 500	4800
" III	14 000	7 800	5800
" IV	16 400	9 100	6800
" V	18 800	10 400	7800
b) in anderen Orten:			
Stufe I	8 000	3 900	3000
" II	10 000	4 800	3700
" III	12 000	5 800	4500
" IV	14 000	6 800	5200
" V	16 000	7 800	6000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	5 200	3000	3900	2100
" II	6 500	3700	4800	2600
" III	7 800	4500	5800	3200
" IV	9 100	5200	6800	3700
" V	10 400	6000	7800	4200

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für ver-setzte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuchs erforderlich.